

Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen (BZE AG)



vom 10. Februar 2008

Ausgabe 2024

Der Einwohnerrat der Gemeinde Emmen erlässt gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung von Emmen vom 21. Oktober 2007 folgendes Reglement:

Art. 1
Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Gemeinde Emmen an der Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen AG (BZE AG).

Art. 2*

Art. 3*

Art. 4*

Art. 5
Beteiligung der Gemeinde

¹Die Gemeinde Emmen verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Betagtenzentren Emmen AG.

²Eine Veräusserung von Kapitalanteilen an der Betagtenzentren Emmen AG unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Art. 6
Verhältnis zur Gemeinde

¹Der Gemeinderat schliesst mit dem Einwohnerrat einen Politikrahmenvertrag ab.

²Gestützt auf die Eigentümerstrategie schliesst der Gemeinderat mit der Betagtenzentren Emmen AG eine Leistungsvereinbarung ab.

³Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der Betagtenzentren Emmen AG mit mindestens einem Mitglied vertreten.

⁴Im Übrigen wird die Zusammenarbeit zwischen der Betagtenzentren Emmen AG und den zuständigen Stellen der Gemeinde Emmen durch Verträge geregelt.

*: Art. 2, Art. 3, Art. 4 aufgehoben mit Beschluss des Einwohnerrates vom _____

Art. 7
Aufsicht und Steuerung

¹Der Gemeinderat nimmt die Aktionärsinteressen der Gemeinde Emmen gegenüber der Betagtenzentren Emmen AG wahr.

²Der Verwaltungsrat der Betagtenzentren Emmen AG vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

³Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Betagtenzentren Emmen AG.

Art. 8
Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Emmenbrücke, 10. Februar 2008

Für den Einwohnerrat

Daniel Diltz
Einwohnerratspräsident

Patrick Vogel
Ratsschreiber

ÄNDERUNGEN

Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom _____ mit Inkrafttreten am _____